



Illegale Graffiti

Der Begriff „Graffiti“ bezeichnet sowohl Farbschmierereien als auch kunstvolle Wandbilder. Die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger empfindet Graffiti, die oft zum Erscheinungsbild in Städten gehören, jedoch als störend und als Beeinträchtigung ihres Sicherheitsgefühls. Gleich, ob sie als Kunstwerk oder Farbschmiererei empfunden wird: ein Graffiti, das ohne Einwilligung des Eigentümers angebracht wird, stellt eine Sachbeschädigung dar. Eine Sachbeschädigung liegt vor, wenn für den Eigentümer das Erscheinungsbild unbefugt verändert wurde. Diese Veränderung darf nicht nur unerheblich und vorübergehend sein. Häufig ist illegales Besprühen damit verbunden, dass ein Gelände verbotswidrig betreten wird. Dann liegt zusätzlich ein Hausfriedensbruch vor. Für die Taten können Personen ab 14 Jahren strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Kinder bis zum 14. Lebensjahr sind zwar strafunmündig, aber bereits ab dem siebten Lebensjahr schadensersatzpflichtig.

Zivilrechtliche Folgen von Graffiti – Sprayer haften 30 Jahre für den Schaden

Die Schäden, die bei einer einzelnen Tat durch illegale Graffiti entstehen, erreichen schnell mehrere tausend Euro. Der Geschädigte kann bei Gericht einen Schuldtitel erwirken. Dann erhält er einen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Täter bzw. Verursacher. Der Schadenersatzanspruch hat insgesamt 30 Jahre Gültigkeit.

Wenn nur ein Täter aus einer größeren Gruppe beim illegalen Sprayen ermittelt werden kann, haftet dieser für den gesamtgerichteten Schaden (gesamtschuldnerische Haftung).

Beispiel aus der Praxis:

Die Wand des Wohnhauses der Familie W. wurde besprüht, woraufhin die Geschädigten bei der Polizei Strafanzeige gegen unbekannt erstatten. Die Polizei kommt einem 16-jährigen Tatverdächtigen auf die Spur. Gegen ihn wird ein Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet. Der Sachschaden beträgt 8.600 Euro. Familie W. fordert einen Schadenersatz in dieser Höhe, der vom Täter nach Entscheidung des Gerichts bezahlt werden muss (auch wenn Mittäter unbekannt bleiben).

Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine außergerichtliche Einigung. Vom Täter werden dabei eine glaubhafte Entschuldigung beim Geschädigten sowie eine Schadenswiedergutmachung erwartet. Eingeleitet wird der Täter-Opfer-Ausgleich durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, Beschuldigte oder Opfer können einen Täter-Opfer-Ausgleich auch selbst anregen.

Wenn Sie Sprayer auf frischer Tat entdecken

- Bringen Sie sich nicht selbst in Gefahr und informieren Sie sofort über den Notruf 110 die Polizei.
- Prägen Sie sich die Beschreibung des Täters (Aussehen, Kleidung, Besonderheiten usw.) ein. Falls Sie Hinweise geben können, wohin, wie bzw. womit der Täter geflüchtet ist, erleichtert das der Polizei die Ermittlungsarbeit.
- Erstellen Sie in jedem Fall (auch wenn keine Sprayer erwischt wurden) umgehend Anzeige.
- Sorgen Sie dafür, dass der Schaden fotografisch festgehalten wird und anschließend eine umgehende Beseitigung der Graffiti erfolgt.
- Melden Sie den Schaden Ihrer Gebäudeversicherung, falls Versicherungsschutz besteht.
- Spezialreiniger zur Beseitigung von Sprühlacken erhalten Sie im Fachhandel. Beachten Sie, dass diese auf ätzenden Säuremixturen basieren können und der Kontakt gesundheitsschädlich sein kann.

Empfehlungen zur Vorbeugung:

- Licht in Kombination mit Bewegungsmeldern und aufmerksame Nachbarn schützen auch vor Sprayern.
- Eine begrünte Fassade hält Sprayer fern.
- Grobe, unebene Oberflächen oder farbenfrohe Wände sind ungünstige Untergründe für Graffiti.
- Eine umgehende Beseitigung der Farbschmiererei nimmt Sprayern den Reiz, weil sie dann nicht die erhoffte öffentliche Wirkung erzielen.
- Maler-, Fassaden-, Gebäudereinigungs- und andere Fachfirmen bieten verschiedene Verfahren zum Schutz vor bzw. für die Beseitigung von Farbschmierereien an.

Mit freundlichen Empfehlungen